



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

**Aktenzeichen**

An die Leitungen der Gesundheitsämter  
der Landkreise und kreisfreien Städte in  
Hessen

Bearbeiter/in: Herr Dr. Timo Car  
Durchwahl: (06 11) 3219-3809  
Fax: (06 11) 32719-3809  
E-Mail: timo.car@hsm.hessen.de

nachrichtlich  
Hessisches Ministerium des Innern und für  
Sport

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: März 2020

Regierungspräsidium Darmstadt

Hessischer Landkreistag

Hessischer Städtetag

**Großveranstaltungen und das Aufkommen von SARS-CoV-2 -Infektionen in  
Hessen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Umgang mit Großveranstaltungen in Zusammenhang mit dem Aufkommen von SARS-CoV-2-Infektionen in Hessen führen zu vermehrten Nachfragen von Bürgern und Veranstaltern bei den Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Im Rahmen der Unterstützung der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes gem. § 2 Abs. 5 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I 2007. S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), schließt sich das Hessische Ministerium für Soziales und Integration als oberste Landesgesundheitsbehörde der Empfehlung des Bundesgesundheitsministers, von der Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden (Großveranstaltungen) grundsätzlich abzusehen, ausdrücklich an. Dies schließt die Durchführung solcher Veranstaltungen im Einzelfall nach gründlicher Risikobewertung nicht aus.

Begründung:

Bei großen Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 grundsätzlich nicht sicher beurteilen. Dafür spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickende Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmenden sowie die bei solchen Menschenansammlungen regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der Teilnehmenden. Darüber hinaus wird bei einer hohen Teilnehmendenzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten nicht möglich sein.

Regelmäßig werden auf größeren Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden.

Eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit geht dabei nicht nur von der Veranstaltung selbst aus, sondern gerade auch von der bei solchen Veranstaltungen meist massiert erfolgenden An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Es erscheint daher sachgerecht, von einer Durchführung von Veranstaltungen mit 1.000 und mehr Personen grundsätzlich abzusehen. Der Veranstaltungsbegriff ist dabei grundsätzlich weit zu fassen: Hierunter fallen nicht nur Sportereignisse mit einer entsprechenden Zuschauerzahl, sondern insbesondere auch Kongresse, Messen und Tagungen, Theater, Konzerte und ähnliche Festivitäten, aber auch Personal-, Betriebs-, Aktionärs- und Gesellschafterversammlungen. Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt der Besuch von Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten.

Nicht nur für diese Veranstaltungen müssen außerdem die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) Berücksichtigung finden:  
[www.rki.de/DE/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risiko\\_Grossveranstaltungen.html](http://www.rki.de/DE/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.html)

Für die hiernach vorzunehmende Risikobeurteilung sollte angesichts der derzeit volatilen Infektionssituation ein besonderes Augenmerk auf die Zusammensetzung des

Teilnehmendenkreises gelegt werden. Zum einen sollte weitestgehend ausgeschlossen werden können, dass sich unter den Teilnehmenden Personen befinden, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in Regionen mit einem gehäuften Vorkommen von COVID-19-Fällen aufgehalten haben oder bereits mit SARS-CoV-2 infiziert sind, zum anderen sollte besonders auf vulnerable Gruppen, hierzu gehören insbesondere Personen älter als 60 Jahre, Menschen mit chronischen oder sonst erheblichen Vorerkrankungen und Menschen mit geschwächtem Immunsystem, geachtet werden.

Das Verbot von Veranstaltungen begründet nach hiesiger Auffassung jenseits der in §§ 56 des Infektionsschutzgesetzes geregelten Fälle keinen Anspruch auf Ersatz von Kosten und Aufwendungen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*gezeichnet*

Dr. Stephan Hölz